

90/74



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Regierungsrats Sitzung
26. SEP. 1986
sl

VOM

15. September 1986

Nr. 2739

EG Hägendorf: Improvementsbegehren

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die Einwohnergemeinde Hägendorf führte gestützt auf ihren Zonenplan die Baulandumlegung "Spitzenrüti" durch, die mit RRB Nr. 6603 vom 18. November 1977 definitiv genehmigt wurde. Das nach dem Bebauungsplan sichergestellte Strassenareal wurde durch die Baulandumlegung ausgeschieden und ins Eigentum der Gemeinde überführt. Die Absicht der Gemeinde, die "Umfahrungsstrasse" als Ersatz für die Allerheiligenstrasse dem Kanton anzubieten, scheiterte daran, dass der Kanton nicht beabsichtigte, eine neue Kantonsstrasse zu eröffnen. Aus diesem Grunde musste die Gemeinde ihr Konzept ändern und das ganze Gebiet neu planen. Sie änderte die Strassenführungen ein wenig und verschmälerte die "Umfahrungsstrasse" und weitere Erschliessungsstrassen auf das notwendige Minimum. Der neue Strassen- und Baulinienplan lag in der Zeit vom 19. September bis 18. Oktober 1980 öffentlich auf und wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1058 vom 25. Februar 1981 genehmigt.

Der neue Erschliessungsplan hatte zur Folge, dass durch die Verschmälerung der Strasse Areal, das im Zuge der Baulandumlegung "Spitzenrüti" zum öffentlichen Strassengebiet ausgeschieden wurde, nicht mehr benötigt wird und als Restparzellen beidseits der Strasse bestehen bleibt. Dieses Land soll nun den Eigentümern der an die Strasse angrenzenden Grundstücke zugeteilt werden. Es waren jedoch nicht alle Grundeigentümer bereit, auf diese Weise Land anzutreten.

II.

Die Einwohnergemeinde Hägendorf stellt daher mit Schreiben vom 7. Mai 1986 beim Regierungsrat ein Impropropriationsbegehren. Die Impropropriation stützt sich auf § 234 EG ZGB, der lautet:

"Verbleiben nach Ausführung eines mit einem Enteignungsrecht ausgestatteten Werkes dem Enteigner Landabschnitte, die für sich allein nicht verwertbar sind, so können die Eigentümer der anstossenden Grundstücke verpflichtet werden, diese Parzellen zu übernehmen, sofern sie dadurch nicht unangemessen belastet werden."

Für die neuen Strassenführungen besteht - wie oben erwähnt - ein rechtsgültiger Strassen- und Baulinienplan. Somit ist für diese Strassen das Enteignungsrecht nach § 42 BauG vorhanden. Die Landstreifen entlang diesen Strassen und angrenzenden Grundstücken sind für sich allein nicht mehr verwertbar. Somit liegen die Voraussetzungen einer Impropropriation vor, es sei denn, die Eigentümer würden durch die Uebernahme der Restparzellen unangemessen belastet. Es ist aber sinnvoll, die Eigen-

tumsverhältnisse den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Es kann dabei offenbleiben, wie gross der Nutzen dieser Restparzellen für die betreffenden Grundeigentümer einzustufen ist. Durch die Uebernahme der Flächen von minimal 7 m² bis maximal 713 m² erleiden die Grundeigentümer keine übermässige oder unangemessene Belastung, da die Restflächen unentgeltlich ins Eigentum der Anstösser überführt werden.

III.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt, materiell sind keine Bemerkungen anzubringen, so dass die vom Gemeinderat am 30. September 1985 beschlossene Impropriation genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Eigentümer der an die mit der Baulandumlegung "Spitzenrüti" ausgeschiedenen Strassen angrenzenden Grundstücke, mit Ausnahme der in der neu durchgeführten privaten Baulandumlegung "Gutenthal II" liegenden Grundstücke, werden nach § 234 EG ZGB verpflichtet, die durch die Planänderung und den Strassenbau entstehenden Restflächen gemäss Impropriationsplan und Flächentabelle vom 21. März 1985 zu ihren Liegenschaften als Eigentum zu übernehmen und/oder abzutreten.

2. Die Gemeinde Hägendorf wird verhalten, die betroffenen Grundeigentümer über diese vollzogene Impropriation in Kenntnis zu setzen.

3. Die Gemeinde Hägendorf wird aufgefordert, dem zuständigen Grundbuchamt unter Beilage des genehmigten Impropropriationsplanes und der neuen Flächentabellen den neuen Besitzstand und dessen neuer Flächeninhalt zur Eintragung mitzuteilen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hägendorf

Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert	=====	(Staatskanzlei Nr. 239
30 Tagen		ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst pw
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan
- Departementssekretär
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf (2), mit 4 gen. Plänen und Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN